

Elbtaler Agrar GmbH

Elbtaler Biohof Lübtheen – Biohotel und Tierhaltungsanlagen

Artenschutzfachbeitrag

Projekt-Nr.: 29330-00

Fertigstellung: April 2021

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Ralf Zarnack
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Dr. Jan Prinz

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	3
1.3	Begriffserläuterungen	5
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	6
2.1	Kurzbeschreibung der relevanten Vorhabenbestandteile.....	7
2.2	Kurzbeschreibung der potenziellen vorhabenrelevanten Wirkfaktoren.....	8
3	Methodische Vorgehensweise, Untersuchungsraum und Datengrundlagen	9
3.1	Methodische Vorgehensweise.....	9
3.2	Untersuchungsraum	9
3.3	Datengrundlage.....	10
4	Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten.....	10
4.1	Relevanzprüfung Anhang IV-Arten	10
4.2	Relevanzprüfung europäische Vogelarten	14
5	Konfliktanalyse	15
5.1	Allerweltsarten.....	15
5.2	Baumpieper.....	17
5.3	Feldlerche	19
5.4	Ortolan	20
5.5	Star	22
6	Fazit	24
7	Quellenverzeichnis	24
7.1	Literatur.....	24
7.2	Gesetze, Normen, Richtlinien	25
7.3	Informationen aus Internetpräsenzen	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbedarf Tierhaltungsanlagen und Weideflächen.....	7
------------	---	---

Tabelle 2:	Flächenbedarf Biohotel.....	8
Tabelle 3:	Vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren Tieranlagen und Biohotel	8
Tabelle 4:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	10
Tabelle 5:	Kulisse der zu prüfenden europäischen Brut- und Rastvogelarten.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Planung Hochfeldt und Partner mbB (Stand 02/2021)	7
--------------	---	---

1 Anlass, gesetzliche Grundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der ortsansässige Landwirtschaftsbetrieb Elbtaler Agrar GmbH beabsichtigt nördlich der Ortslage Lübtheen ein Biohotel sowie eine landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage mit eigener Futtergrundlage zu errichten und zu betreiben.

Bei der landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlage handelt es sich um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben, dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sich nach den Regelungen des § 35 Abs. 1 BauGB richtet (sog. „landwirtschaftliches Baurecht“).

Mit dem Vorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen von nach § 7 (2) Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags (AFB) sind mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten sowie Betroffenheiten gemäß § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen.

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen, mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 (1) BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes am 29.09.2017 gelten für § 44 (5) BNatSchG folgende geänderte Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Darüber hinaus bleiben die Maßgaben der vorherigen Fassung im ursprünglichen Wortlaut bestehen:

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Weiterhin darf gemäß § 45 (7) BNatSchG „...eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert...“.

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG nach auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Begriffserläuterungen

Die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt interpretiert:

Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
- Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase)
- Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungseignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßen-trasse).
- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
- Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.

Vermeidungsmaßnahmen (Tötungsverbot, Störungsverbot):

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

CEF-Maßnahmen (Schädigungsverbot):

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am lokal betroffenen Bestand der betrachteten Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der enge räumliche Bezug der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.

Lokale Population (Störungsverbot):

Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.

Erhebliche Störung (Störungsverbot):

Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Das Vorhabengebiet befindet sich nordwestlich von Lübtheen im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern.

Ausbauart	Fläche in ha	Art/ Dauer der Wirkung
Böschungen für Heckenpflanzung	0,36	unversiegelt/ dauerhaft
Summe:	20,6	

Tabelle 2: Flächenbedarf Biohotel

Ausbauart	Fläche in m ²	Art/ Dauer der Wirkung
Gebäude (A-D; Hotel, Restaurant, Hofladen, Produzierendes Gewerbe) (Grundfläche ohne Dachüberstände)	4.725	vollversiegelt/ dauerhaft
Parkplatz (E)	2.575	vollversiegelt dauerhaft
Erschließungsflächen (Verkehr, Beton)	9.077	vollversiegelt/ dauerhaft
Erschließungsflächen (Hof, wassergebundene Wegedecke)		teilversiegelt/ dauerhaft
Summe:	16.377	

2.2 Kurzbeschreibung der potenziellen vorhabenrelevanten Wirkfaktoren

Tabelle 3: Vorhabenrelevante potenzielle Wirkfaktoren Tieranlagen und Biohotel

baubedingte potenzielle Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> - Bauvorbereitung <ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation – vorw. Ackerkulturen, kleinräumig Baumhecke) - Boden-/ab- und -aufträge und -veränderungen - Baustellenflächen <ul style="list-style-type: none"> - Baustellenzufahrten und -einrichtungen, Material- und Lagerflächen (Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung, möglicher (Schad-)Stoffeintrag) - Bautätigkeiten (Verkehr und Transport, menschliche Präsenz): <ul style="list-style-type: none"> - Befahren mit Baugerät (Bodenverdichtung, Erschütterungen) - Verkehr, menschliche Präsenz (optische/visuelle und akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission), optische Unruhewirkungen) - Schadstoff- und Staubemission in Luft, Boden und Wasser, durch Baustellenverkehr/-betrieb, Betriebsmittel und mögliche Unfälle oder Havarien <p><i>Dauer:</i> zeitlich begrenzt auf die Bauzeit</p>
anlagenbedingte potenzielle Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none"> - Flächenbeanspruchungen durch Versiegelung (Gebäude, Verkehrsflächen) und Überdeckung (Böschungen für Heckenpflanzungen) - optische (Raum-)Wirkung, Zerschneidungswirkung/Trennwirkung durch Gebäude, Straßen - randliche Ableitung / Versickerung von Regenwasser <p><i>Dauer:</i> dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit)</p>
betriebsbedingte potenzielle Wirkfaktoren und Folgewirkungen
<ul style="list-style-type: none"> - betriebsbedingte Störwirkungen durch Anlagenbetrieb (optische/visuelle und akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission), Geruch, optische Unruhewirkungen durch menschliche Präsenz sowie Tiere) <p><i>Dauer:</i> dauerhaft (zeitlich begrenzt auf die Betriebszeit)</p>

3 Methodische Vorgehensweise, Untersuchungsraum und Datengrundlagen

3.1 Methodische Vorgehensweise

Die Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet der „Artenschutzleitfaden M-V“ (LUNG M-V 2010). Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

1. Relevanzprüfung

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum

2. Konfliktanalyse

- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

3. ggfs. Ausnahmeantrag nach § 45 (7) BNatSchG

- bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

3.2 Untersuchungsraum

Neben einer direkten Flächenbeanspruchung kommt es vorhabenbedingt zu Fernwirkungen, die sich auch außerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs auswirken können. Maßgeblich für die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsraums ist die Fernwirkung mit der größten Reichweite. Vorliegend sind dies v. a. optische und akustische Störreize, welche von Personen, Fahrzeugen und Verkehrsbewegungen ausgehen können. Zu den gegenüber dieser Projektwirkung besonders sensiblen Vertretern der Prüfkulisse zählt vorrangig die Artengruppe der Vögel. Für Störreize kann eine Reichweite von 100 m angenommen werden, wobei als Ursprungsort der Wirkung die Außengrenze des Vorhabenbegriffs angenommen wird. Die Fluchtdistanz sämtlicher Klein- und vieler Großvogelarten liegt unterhalb bzw. im Bereich dieses Wertes. Davon abweichend wurden potenzielle Brut- und Rastvorkommen störungsempfindlicher Großvogelarten wie z. B. Mäusebussard und Rotmilan mit Fluchtdistanzen bis zu 300 m (Flade 1994) aus Vorsorgegründen noch in einer Entfernung von 300 m berücksichtigt, wodurch sich der Untersuchungsraum für diese Arten entsprechend größer darstellt.

3.3 Datengrundlage

Als Datengrundlage für den Artenschutzfachbeitrag wurden im Vorhabengebiet im Jahr 2018 eine Brut- und in den Jahren 2017 und 2018 eine Rastvogelkartierung durchgeführt:

- „Die Brutvögel auf einer Untersuchungsfläche nordwestlich von Lübtheen“ (H. ZIMMERMANN im Auftrag von ECO-CERT)
- „Landwirtschaftliche Produktionsstätte Lübtheen – Rastvogelerfassung“ (H. ZIMMERMANN im Auftrag von ECO-CERT)

Am 18.03.2021 erfolgte eine Begehung zur Habitatpotenzialabschätzung für alle weiteren planungsrelevanten Arten. Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchungen und der vor-Ort-Begehung werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus erfolgte eine Abfrage der einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Artensteckbriefe des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2021A)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2021B)

4 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form durch Eingrenzung („Abschichtung“) der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten. In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 wird aus den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten die Artenkulisse ermittelt, für die eine weitergehende Betrachtung erforderlich ist.

4.1 Relevanzprüfung Anhang IV-Arten

Tabelle 4: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Meeressäuger		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Landsäuger		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		
Wolf (<i>Canis lupus</i>)		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastella</i>)	In Ermangelung geeigneter Quartierstrukturen am zur Fällung vorgesehenen Baumbestand (Höhlungen, Risse, abstehende Borke) und aufgrund des Fehlens von Gebäuden lassen sich Ansiedlungen von Fledermäusen in den unmittelbaren Eingriffsbereichen mit Sicherheit ausschließen. Eine gelegentliche Nutzung des Luftraums rund um die Solitär-bäume (Biotope Nr. 12 BBA, Nr. 13 BBA, Nr. 15 BBA) und über extensiv genutzten Flächen (v.a. Biotop Nr. 10 ACS) als Jagdgebiet ist in Betracht zu ziehen, für diese mögliche ökologische Funktion ist allerdings keine gegenüber der Umgebung herausgestellte Bedeutung zu erkennen. Des Weiteren ist die Nutzung der Baumreihen (Biotope Nr. 5 BHB, Nr. 8 BRN, Nr. 20 BHB, Nr. 55 BRN) als Jagdhabitat und Leitstruktur anzunehmen. Da die Baumhecken weitestgehend erhalten bleiben, werden diese ökologische Funktionen auch weiterhin erfüllt.	nein
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)		
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)		
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)		
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Zweifarbfliegendermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)		
Reptilien		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Gemäß LUNG-Umweltkartenportal keine Nachweise im vom Vorhaben betroffenen 1/16 MTB 2632-33	nein
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	Im Rahmen der vor-Ort-Begehung keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet festgestellt	
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
Amphibien		
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	Gemäß LUNG-Umweltkartenportal keine Nachweise im vom Vorhaben betroffenen 1/16 MTB 2632-33 Im Rahmen der vor-Ort-Begehung keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet festgestellt	nein
Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)		
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)		
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)		
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)		
Fische		
Atlantischer Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>) ¹	Keine für diese Art geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Libellen		
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	Keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im	nein

¹ Unter *Acipenser sturio* wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung der Anhänge der FFH-Richtlinie auch das (ehemalige) Vorkommen des Störs in der Ostsee verstanden, das nach aktueller wissenschaftlicher Kenntnis jedoch zu *Acipenser oxyrinchus* zu rechnen ist. Somit ist unter *Acipenser sturio* im Sinne der Anhänge II und IV der FFH-RL auch *Acipenser oxyrinchus* zu verstehen. Diese Art fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus. Die europäischen Schutzvorschriften für *Acipenser sturio* gelten somit auch für wild lebende Individuen der Art *Acipenser oxyrinchus*, die im Zuge eines Wiederansiedlungsprojektes im Odereinzugsgebiet freigesetzt wurden.

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Vorhabengebiet vorhanden	
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)		
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)		
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)		
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)		
Falter		
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Gemäß LUNG-Umweltkartenportal keine Nachweise im vom Vorhaben betroffenen MTBQ 2632-3 Im Rahmen der vor-Ort-Begehung keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet festgestellt	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)		
Nachkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)		
Käfer		
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	Gemäß LUNG-Umweltkartenportal keine Nachweise des Eremiten im vom Vorhaben betroffenen MTBQ 2632-3 Im Rahmen der vor-Ort-Begehung keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet festgestellt	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)		
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)		
Breitrand (<i>Dytiscus laticsimus</i>)		
Weichtiere		
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	Gemäß LUNG-Umweltkartenportal keine Nachweise im Vorhabengebiet Keine für diese Arten geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)		
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	Keine für diese Arten geeigneten Standortbedingungen im Vorhabengebiet vorhanden	nein
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)		
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)		

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanooides</i>)		
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)		
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)		

4.2 Relevanzprüfung europäische Vogelarten

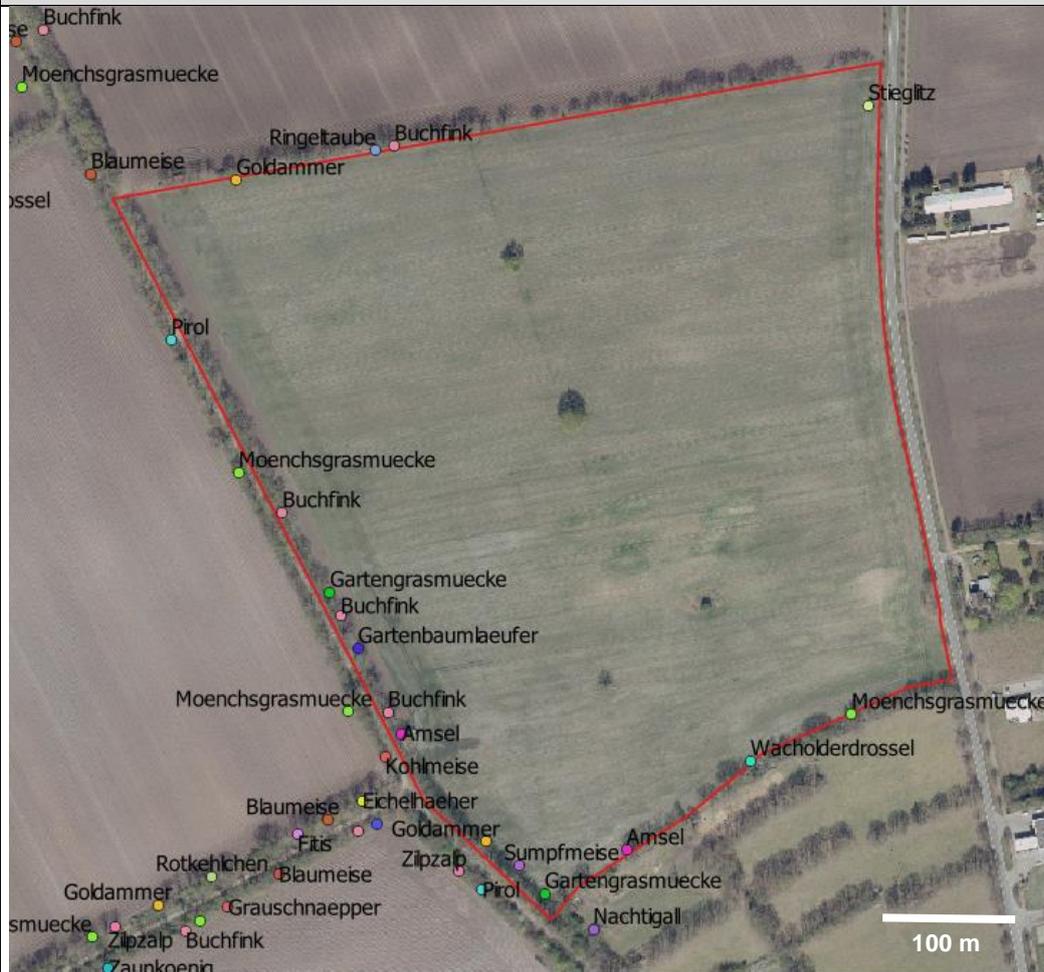
Tabelle 5: Kulisse der zu prüfenden europäischen Brut- und Rastvogelarten

Arten(gruppen)	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Brutvögel		
„Wertgebende Arten“ ² : Ortolan, Baumpiepr, Star, Feldlerche	Brutvorkommen im Rahmen der Brutvogelkartierung 2018 nachgewiesen	ja
„Allerweltsarten“ ³ : Amsel, Buchfink, Blaumeise, Eichelhäher, Fitis, Goldammer, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Stieglitz, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Zilpzalp	Brutvorkommen im Rahmen der Brutvogelkartierung 2018 nachgewiesen	ja
Alle weiteren wertgebenden und Allerweltarten	Keine Brutvorkommen im Rahmen der Brutvogelkartierung 2018 nachgewiesen	nein
Rastvögel		
Gänse, Schwäne, Möwen, Watvögel, Kranich	Aufgrund der Lage, bestehenden Nutzungen und strukturellen Ausstattung des Vorhabengebiets ist für keine der Arten und Artengruppen eine Rastfunktion erkenn- oder ableitbar. Gemäß I.L.N. ET AL. (2009) keine Landrastflächen im Vorhabengebiet oder der näheren Umgebung (nächstliegende Rastflächen in etwa 2 km Entfernung) Auch die Rastvogelkartierung 2017/18 hat keine Bedeutung der Flächen als Rastgebiet herausgestellt.	nein

² „Wertgebende“ Brutvogelart = Art befindet sich in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschland bzw. M-V, streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG), Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Brutbestand in M-V < 1.000 Brutpaare und/ oder Art mit einem hohen Anteil am deutschen Gesamtbestand (> 40 %)

³ Keines der vorgenannten Kriterien trifft zu

Sammelsteckbrief für potenziell durch das Vorhaben betroffene „Allerweltsarten“:
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Goldammer, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Stieglitz, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Zilpzalp



3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge von Gehölzfällungen und der Entfernung von Gebüsch im Rahmen einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit könnte es vorhabenbedingt zu direkten (mechanischen) oder indirekten (durch die Vergrämung brütender oder fütternder Altvögel) Schädigungen von Gelegen und Tötungen von Nestlingen kommen.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

BV-VM1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Der Verlust von Fortpflanzungsstätten der aufgeführten Arten im Zuge von Gehölzfällungen und der Entfernung von Gebüsch ist möglich.

Sammelsteckbrief für potenziell durch das Vorhaben betroffene „Allerweltsarten“:	
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Goldammer, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Stieglitz, Sumpfmeise, Wacholderdrossel, Zilpzalp	
Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise: Die nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte ist gemäß LUNG (2016) ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	
Alle anderen Arten: Die nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte ist gemäß LUNG (2016) das Nest. Der gesetzliche Schutz der Fortpflanzungsstätte endet nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um Arten, die eine große Flexibilität und ein ausgeprägtes Anpassungsvermögen hinsichtlich der Wahl ihres Bruthabitats und -lebensraumes zeigen. Es kann von einem weiterhin ausreichenden Angebot an Nistmöglichkeiten in der näheren Umgebung und einem Ausweichen der betreffenden Brutpaare ausgegangen werden.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.2 Baumpieper

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Baumpieper	
1. Schutz-/Gefährdungstatus	
Der Baumpieper ist wie alle anderen europäischen Vogelarten nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. In den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns ist die Art jeweils in der Gefährdungskategorie 3 (= gefährdet) aufgeführt (GRÜNEBERG ET AL. 2015, VÖKLER ET AL. 2014).	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum (Vorhabengebiet zzgl. 100 m-Puffer) gemäß Brutvogelkartierung 2018	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
3 BP (Reviermittelpunkte siehe Textkarte)	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
Baumpieper

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

 Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte es vorhabenbedingt zu direkten (mechanischen) oder indirekten (durch die Vergrämung brütender oder fütternder Altvögel) Schädigungen von Gelegen und Tötungen von Nestlingen der bodenbrütenden Art (das Nest ist unter Grasbüscheln, Zwergsträuchern, Farnen oder niedrigem Gebüsch versteckt) kommen.

 Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

BV-VM1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Beim Baumpieper umfasst die nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte gemäß LUNG (2016) das Nest. Der gesetzliche Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Durch BV-VM 1 ist sichergestellt, dass während der Brutzeit keine Nester geschädigt werden.

 Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Die Gehölzreihen als maßgebliche Bestandteile der festgestellten Brutreviere (Singwarten) bleiben weitestgehend erhalten. Sollte vorhabenbedingt ein Neststandort beansprucht werden, ist ein Ausweichen des betroffenen Brutpaares in die nahe Umgebung leicht möglich.

 CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

 Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Baumpieper	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.3 Feldlerche

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche	
1. Schutz-/Gefährdungstatus	
Die Feldlerche ist wie alle anderen europäischen Vogelarten nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. In den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns ist die Art jeweils in der Gefährdungskategorie 3 (= gefährdet) aufgeführt (GRÜNEBERG ET AL. 2015, VÖKLER ET AL. 2014).	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum (Vorhabengebiet zzgl. 100 m-Puffer) gemäß Brutvogelkartierung 2018	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 1 BP (Reviermittelpunkt siehe Textkarte)	
	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte es vorhabenbedingt zu direkten (mechanischen) oder indirekten (durch die Vergrämung brütender oder fütternder Altvögel) Schädigungen von Gelegen und Tötungen von	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche	
Nestlingen der bodenbrütenden Art kommen.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
BV-VM1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Beim Baumpieper umfasst die nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte gemäß LUNG (2016) das Nest. Der gesetzliche Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Durch BV-VM 1 ist sichergestellt, dass während der Brutzeit keine Nester geschädigt werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Zuge der Umwandlung von Acker- in Weideflächen bleibt Bruthabitat für die Feldlerche erhalten (über 10 ha). Ein ggfs. erforderliches Ausweichen des betreffenden Brutpaares in die nahe Umgebung ist möglich.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.4 Ortolan

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Ortolan	
1. Schutz-/Gefährdungstatus und weitere wertgebende Kriterien	
Der Ortolan ist wie alle anderen europäischen Vogelarten nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. In den Roten Listen der Brutvögel Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns ist die Art jeweils in der Gefährdungskategorie 3 (= gefährdet) aufgeführt (GRÜNEBERG ET AL. 2015, VÖKLER ET AL. 2014). Der Brutbestand Mecklenburg-Vorpommerns wird mit 800 - 1.400 BP angegeben (VÖKLER ET AL. 2014).	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum (Vorhabengebiet zzgl. 100 m-Puffer) gemäß Brutvogelkartierung 2018	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**Ortolan**

2 BP (Reviermittelpunkte siehe Textkarte)

**3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG****3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte es vorhabenbedingt zu direkten (mechanischen) oder indirekten (durch die Vergrämung brütender oder fütternder Altvögel) Schädigungen von Gelegen und Tötungen von Nestlingen der bodenbrütenden Art (das Nest⁴ besteht aus Halmen, Gräsern und Moosen sowie Haaren und feineren Gräsern zur Polsterung) kommen.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein**BV-VM1:** Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.** ja nein**3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Beim Ortolan umfasst die nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte gemäß LUNG (2016) sowohl das Nest als auch das Brutrevier. Der gesetzliche Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt erst nach nachweislicher Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für mehrere Brutperioden). Durch die vorhabenbedingte, dauerhafte Beseitigung des Blühstreifens (Biotop Nr. 10) ist vom Verlust eines Brutreviers auszugehen, da dieser aufgrund seiner Lage an der Gehölzreihe und seines guten Struktur- und Nahrungsangebots (Insekten) ein essenzielles Lebensraumelement (Nistplatz und/oder Nahrungsfläche) für das festgestellte Revierpaar darstellen dürfte.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Ein weiterhin ausreichendes Angebot an Nahrung und Niststrukturen ist ohne Durchführung einer CEF-Maßnahme nicht sichergestellt.

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein⁴ Bodenmulde

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Ortolan	
<p>O-CEF 1: Als Ersatz für die verlorengelassene Fortpflanzungsstätte ist im Frühjahr 2021 ein neuer Blühstreifen entlang einer Gehölzreihe in der näheren Umgebung⁵ anzulegen. Die Flächengröße sollte sich an der bestehenden Fläche orientieren, ebenso die Zusammensetzung der Aussaatmischung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme bereits im Folgejahr wirksam wird, da eine kurze Entwicklungszeit angenommen werden kann. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.5 Star

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Star	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
<p>Der Star ist wie alle anderen europäischen Vogelarten nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands ist die Art in der Gefährdungskategorie 3 (= gefährdet) aufgeführt (GRÜNEBERG ET AL. 2015).</p>	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum (Vorhabengebiet zzgl. 100 m-Puffer) gemäß Brutvogelkartierung 2018	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
2 BP (Reviermittelpunkte siehe Textkarte)	

⁵ der Ortolan zeigt eine ausgeprägte Reviertreue

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:**Star****3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG****3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Zwar konnten im Zuge der vor-Ort-Begehung am 18.03.2021 am zu fällenden Baumbestand keine Bruthöhlen festgestellt werden (wodurch direkte Tötungen ausgeschlossen werden können), doch könnte es im Zuge der Baufeldfreimachung zu indirekten (durch die Vergrämung brütender oder fütternder Altvögel) Schädigungen von Gelegen und Tötungen von Nestlingen kommen.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

BV-VM1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Im Zuge der vor-Ort-Begehung am 18.03.2021 wurden am zu fällenden Baumbestand keine Bruthöhlen festgestellt.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Star	
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6 Fazit

Der ortsansässige Landwirtschaftsbetrieb Elbtaler Agrar GmbH beabsichtigt nördlich der Ortslage Lübtheen ein Biohotel sowie eine landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage mit eigener Futtergrundlage zu errichten und zu betreiben. Mit dem vorliegenden „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (AFB) wird dargelegt, dass das Vorhaben bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungs- (VM) und CEF-Maßnahmen nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG führt.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HUPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

I.L.N., IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007-2009, Abschlussbericht Dezember 2009. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Anlage zum Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 20.09.2010

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

7.2 Gesetze, Normen, Richtlinien

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

7.3 Informationen aus Internetpräsenzen

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2021A): Steckbriefe der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Aufzurufen unter: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2021B): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Aufzurufen unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>